



BESCHLUSSVORLAGE

SG 43

Tagesordnungspunkt: 10

**Schulen des Landkreises;
Schülerbeförderung**

Anlage(n):

Sitzung des Kreisausschusses am 25.09.2006

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Elisabeth Waxenberger

Zi.Nr.: 303

Tel. 08122/58-1184
Elisabeth.waxenberger
@lra-ed.de

Erding, 11.09.2006
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die (fiktiven) Beförderungskosten der Beförderung nach Markt Schwaben werden für die Beförderung nach Erding nicht übernommen.

Vorlagebericht:



LANDKREIS
ERDING

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 11.08.2006 beantragt, „ Der Landkreis Erding überprüft, ob er die Kosten der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die dauerhaft im Landkreis Erding wohnen, zu Schulen des Landkreises Erding übernehmen kann. Außerdem soll geprüft werden, ob nicht, wenn die Eltern bereit sind, den Unterschiedsbetrag zu bezahlen, ein Weg gefunden werden kann, die fiktiven Kosten zu übernehmen.“

Rechtliche Grundlagen:

Für die Schüler weiterführender Schulen gibt es keine Schulsprengel wie bei den Grund- und Hauptschulen.

Die Schülerbeförderung ist im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und in der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) geregelt.

Nach § 1 SchBefV ist die notwendige Beförderung der Schüler

1. öffentlicher Volksschulen und Förderschulen,
2. öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10,
3. öffentlicher oder staatlich anerkannter Berufsschulen bei Vollzeitunterricht

durch den jeweiligen Aufgabenträger sicherzustellen.

Aufgabenträger ist bei, weiterführenden Schulen ist die kreisfreie Stadt oder der Landkreis des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers.

Es besteht Beförderungspflicht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule¹. Dieses ist

1. die Pflichtschule (Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 des BayEUG) oder
2. die Schule, der die Schüler zugewiesen sind oder
3. die Schule, die in der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

Beim sprachlichen Gymnasium tritt an die Stelle der Ausbildungsrichtung die erste Fremdsprache, wenn Latein oder Französisch gewählt wird.

Die Beförderung soll zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule übernommen werden, wenn die Schüler diese Schule wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheiten besuchen, insbesondere zu einer Tagesheimschule, einer nicht-koedukativen Schule oder einer Bekenntnisschule (§ 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV).

Unbeschadet Absatz 3 kann die Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule übernommen werden, wenn

1. die Schüler eine Schule besonderer Art mit schulartübergreifenden integrierten Unterricht besuchen oder
2. ein Schulwechsel nicht zumutbar ist oder
3. der Beförderungsaufwand die ersparten Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt oder
4. die betroffenen Aufwandsträger und Schulen zustimmen (§ 2 Abs. 4 SchBefV).

Es sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.²

¹ § 2 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 SchBefV

² Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges

Sachverhalt:



LANDKREIS
ERDING

Schüler aus der Gemeinde Finsing besuchten bis auf einige Ausnahmen (Schulversuch 8-jähriges Gymnasium seit 1999, musikalisches Gymnasium seit 2004, Knabenrealschule Mädchenrealschule) bisher die Realschule und das Gymnasium in Markt Schwaben.

Seit vielen Jahren werden die Schüler mit der MVV-Linie 568 nach Markt Schwaben befördert. Morgens und mittags ist auf dieser Linie noch ein zusätzlicher Verstärkerbus eingesetzt.

Für das Schuljahr 2006/07 haben sich aus Neufinsing für die 5. Klasse 6 Schüler am Gymnasium Erding II (nicht für den musischen Zweig) und 1 Schülerin am Anne-Frank-Gymnasium angemeldet. Diese Anträge sind am 13.07.2006 bei uns eingegangen. Außerdem wechseln noch zwei Schülerinnen vom Franz-Marc-Gymnasium Markt Schwaben in die 9. Klasse am Gymnasium Erding II.

Für die Herzog-Tassilo-Realschule Erding wurden in die 5. Klasse 16 Schüler aus Neufinsing/Finsing, 3 aus Eicherloh, 1 Schülerin aus Oberneuchingermoos und 1 Schüler aus Lüß und 1 Schüler aus Finsing in die 7. Klasse angemeldet.

Aus diesen Orten hat sich an der Realschule Markt Schwaben kein Schüler angemeldet. Für das Gymnasium Markt Schwaben haben sich immerhin noch 11 Schüler aus Neufinsing/Finsing und 4 Schüler aus Eicherloh angemeldet.

Da die oben angeführten Ausnahmen nicht zutrafen, wurden die Anträge auf Übernahme der Beförderungskosten abgelehnt. Die Eltern der Realschüler und Gymnasiasten haben inzwischen fast alle Widerspruch gegen diese Ablehnung eingelegt. Die meisten Widersprüche wurden nach dem gleichen Schema erstellt bzw. entsprachen sich sogar wörtlich. Als Begründung wurde von fast allen angegeben, dass sie von keiner Seite Informationen über die Fahrtkostenübernahme erhielten.

- Nicht beim Informationsabend in der Grundschule Finsing, dort waren keine Vertreter der Markt Schwabener Schulen
- nicht beim Informationsabend in der Lena-Christ-Realschule in Markt Schwaben
- nicht beim Informationsabend in der Herzog-Tassilo-Realschule Erding
- nicht bei der Anmeldung in der Schule
- nicht beim Ausfüllen des Antrags auf Übernahme der Beförderung.

Außerdem wurde die späte Ablehnung kritisiert und dass Schüler aus diesen Orten bisher auch befördert wurden. Einzelne verlangen eine Ausnahme nach § 2 Abs. 4 (wenn betroffene Aufwandsträger und Schulen zustimmen).

Telefonisch äußerten sich viele Eltern, dass der Ruf der Markt Schwabener Schulen so schlecht sei, dass so viele Unterrichtsstunden ausfallen und zu wenige Lehrer vorhanden seien. Schriftlich wurde dies jedoch nicht mitgeteilt.

Der Fahrpreis für eine Schülermonatskarte beträgt nach Erding 39,-- €, nach Markt Schwaben nur 27,50 €. Die Fahrpreisdifferenz beträgt somit 41 %. Nach den gesetzlichen Bestimmungen befindet sich somit für die Wohnorte Finsing/Neufinsing, Eicherloh, Lüß und Oberneuchingermoos die nächstgelegene Realschule und das nächstgelegene Gymnasium für das Schuljahr 2006/07 in Markt Schwaben. Ausnahmen sind nur beim Besuch der Mädchenrealschule und des musischen Gymnasiums möglich. Die Ausnahme nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 findet keine Anwendung, da der Beförderungsaufwand die ersparten Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule um mehr als 20 v. H. übersteigt.



Für die ganze oder teilweise Übernahme der Beförderung könnte § 2 Abs. 4 Nr. 4 angewendet werden, vorausgesetzt, die betroffenen Aufwandsträger und Schulen stimmen zu. Nach der gängigen Rechtsprechung ist diese Ausnahmeregelung aber eng auszulegen und die Zustimmung nur in außergewöhnlichen Fällen zu erteilen, die nicht bereits von den Ausnahmetatbeständen in § 2 Absätze 3 und 4 Nr. 1 bis 3 SchBefV erfasst werden. Bei dieser Zustimmung ist auch das öffentliche Interesse an einer sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen.

Nach einem Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 5.6.1989³ würde eine Auslegung von § 2 Abs. 4 Ziffer 4 SchBefV dergestalt, dass immer dann, wenn die nächstgelegene Schule nicht besucht wird, wenigstens die Mindestkosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule erstattet werden müssten, der Regelungssystematik der Vorschriften zur Schülerbeförderung und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges widersprechen.

Nach einem Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes München vom 15.06.1999 ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass die Regelungen des bayerischen Schülerbeförderungsrechts nicht nur dem sozialen Zweck dienen, dem jeweiligen Schüler unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen den Schulbesuch zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, sondern mit ihnen auch darauf hingewirkt werden soll, dass einzelnen Schulen, deren Errichtung und Ausbau grundsätzlich für bestimmte Einzugsgebiete und im Hinblick auf voraussichtliche Schülerzahlen erfolgt, angemessen ausgelastet werden. In der Rechtsprechung ist weiter geklärt, dass der Beklagte (Aufgabenträger) nicht verpflichtet ist, beim Besuch einer weiter entfernten Schule die (fiktiven) Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats verstoßen die Regelungen des Bayer. Schülerbeförderungsrechts auch nicht gegen das Elternrecht in Art. 6 Abs. 2 GG. Das Recht der Eltern auf Wahl der Schule für ihr Kind bleibt unberührt. Ein allgemeiner Anspruch auf Subventionierung von Ausbildungskosten in Gestalt der Übernahme der Beförderungskosten in jedem Fall lässt sich der Verfassung nicht entnehmen.

Gemäß Art. 10a FAG gewährt der Staat pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Die letzten Jahre hat der Landkreis Erding pauschale Zuweisungen in Höhe von ca. 64 – 68 % zu den notwendigen Ausgaben der Schülerbeförderung erhalten. Diese Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung werden von Zeit zu Zeit vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt München überprüft.

Die Probleme bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule gibt es immer. Im Bereich Finsing handelt es sich aber nicht um einzelne Schüler sondern bei der Realschule gleich um einen ganzen Jahrgang. Außerhalb der Landkreisgrenzen sind einige Realschulen und Gymnasien (Moosburg, Gars, Haag, Markt Schwaben) angesiedelt, was immer wieder zu Problemen mit der Festlegung der nächstgelegenen Schulen führt. In der Regel sind es aber nur Einzelfälle (außer St. Wolfgang). Allerdings wollen hier viele Schüler nicht die Schulen im Landkreis, sondern gerade weiterführende Schulen außerhalb des Landkreises besuchen.

Somit besteht die Gefahr, dass bei eventuellen freiwilligen Leistungen Bezugsfälle geschaffen werden.

³ (Nr. M 3 K 89.1140

Zu bedenken ist auch, dass die Wahl des Schulorts in der Regel für die ganze Dauer des Schulbesuchs gilt und dass bei einer positiven Entscheidung der Drang nach Erding sich verstärken wird.



Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Schülerbeförderung sind bei der Festlegung der nächstgelegenen Schule die Gastschulbeiträge nicht zu berücksichtigen.

LANDKREIS
ERDING

Von Finsing nach Erding besteht die MVV-Linie 568. Wenn die 31 Schüler zusätzlich nach Erding fahren, könnte sein, dass auf dieser Linie zusätzliche Beförderungskapazitäten Richtung Erding auf Kosten des Landkreises geschaffen werden müssen.